

**Dienststellenausschuß
der Hochschullehrer an der
Technischen Universität
Wien**

2/SN-182/ME XVIII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)
Getreidemarkt 9
A-1060 Wien
Tel. (0222) 57 16 51

2/SN-182/ME
TU

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

68 pz
Num: 3 0 107. 1082
1. Dez. 1992
J. W. W. W.

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Nebenstelle	Datum
				3158	28.10.92

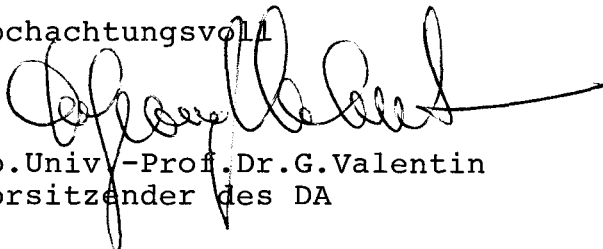
Betrifft: Stellungnahme zu den Novellen
zum UOG, KHOG und AOG betref-
fend die Neuregelung des Ar-
beitskreises für Gleichbe-
handlungsfragen

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übersenden wir die Stellungnahme des Dienst-
stellenausschusses für Hochschullehrer der TU Wien zu den
oben genannten Gesetzesnovellen in 25-facher Ausfertigung.

25 Exemplare d. Stellungn.

Hochachtungsvoll


ao.Univ.-Prof. Dr. G. Valentin
Vorsitzender des DA



An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1010 Wien

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Sachbearbeiter Nebenstelle Datum

**STELLUNGNAHME DES DIENSTSTELLENAUSSCHUSSES DER
HOCHSCHULLEHRER AN DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT WIEN ZU DEN
NOVELLEN ZUM UOG, KHOG und AOG BETREFFEND DIE NEUREGELUNG DES
ARBEITSKREISES FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN**

Der Dienststellenausschuß der Hochschullehrer an der TU Wien schlägt zum vorliegenden Entwurf für ein Bundesgesetz folgende Änderungen, Streichungen und Erweiterungen vor:

(In der Folge werden Änderungen und Erweiterungen der entsprechenden Bestimmungen unterstrichen.)

Der Dienststellenausschuß erachtet den geplanten §106a, (2) als nicht gerechtfertigt und schlägt vor diesen zu streichen.

§106a (4): Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen haben das Recht, jeweils maximal zu zweit an Sitzungen der Kollegialorgane, soweit dort Personalangelegenheiten behandelt werden, mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen sowie Einsicht in die entsprechenden Akten und Unterlagen zu nehmen. Sie haben weiters das gleiche Recht eine Protokollierung zu beantragen, wie die stimmberechtigten Mitglieder des Kollegialorgans. Sie haben die Universitätsangehörigen in Gleichbehandlungsfragen zu beraten und diesbezügliche Beschwerden von Universitätsangehörigen entgegenzunehmen.

§106a (5): Der/Die Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen oder ein(e) nominierte(r) Vertreter(in) hat das Recht, als ständige Auskunftsperson, an den Sitzungen des obersten Kollegialorgans der betreffenden Universität teilzunehmen. Soweit es sich um grundsätzliche Angelegenheiten handelt, die den Aufgabenbereich des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen betreffen, wird dem teilnehmenden Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen Stimmrecht eingeräumt. Soweit das oberste Kollegialorgan konkrete Personalentscheidungen im Einzelfall zu treffen hat, gilt jedoch Abs. 4.

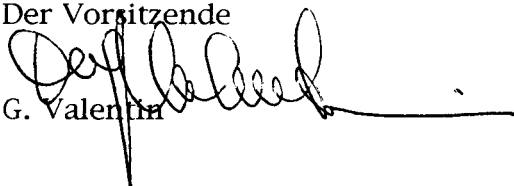
\$106a (6): Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind zu jeder Sitzung eines Kollegialorgans, soweit dort Personalangelegenheiten behandelt werden, und mit gleichen Rechten zu jeder Sitzung der Budget- und Stellenplankommission zu laden. Unterbleibt die Ladung, so hat das Kollegialorgan in einer neuerlichen Sitzung unter ordnungsgemäßer Beiziehung der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen die Beratung und Beschlußfassung in der diesem Beschluß zugrundeliegenden Personalangelegenheit neuerlich durchzuführen.

\$106a wird um folgenden Absatz (11) erweitert: Alle mit Personalangelegenheiten betrauten Kollegialorgane (insbesondere die Institutskonferenzen und Berufungskommissionen) haben sich bei der Ausschreibung einer freien Planstelle aktiv um die Gewinnung von qualifizierten Bewerberinnen zu bemühen.

\$106a wird um folgenden Absatz (12) erweitert: Alle Kurien werden aufgefordert dafür zu sorgen, daß Frauen in allen universitären Gremien (insbesondere in den Personal- und Berufungskommissionen) vertreten sind und ihre Interessen Berücksichtigung finden.

Wien, am 22.10.1992

Der Vorsitzende


G. Valentin